

252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

16. 11. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur treuhändigen Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage angeführten Gesellschaften errichtet der Bund eine Gesellschaft mit dem Firmenwortlaut „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.“ (Gesellschaft) mit dem Sitz in Wien und einem bar einzuzahlenden Stammkapital von 1 Million Schilling. Die einzige Stammeinlage wird von der Republik Österreich übernommen. Ein Gesellschaftsvertrag ist nicht zu errichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister. Der Rechnungsabschluß ist in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Anteilsrechte an den in der Anlage angeführten Gesellschaften sind so auszuüben, wie es das Wohl dieser Gesellschaften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert. Insbesondere ist auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und das Erfordernis von Koordinierungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen; die Forschungstätigkeit in den in der Anlage angeführten Gesellschaften ist zu fördern.

(3) Auf die Gesellschaft sind die für Gesellschaften m. b. H. allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

§ 2. Der Bund wird als Gesellschafter in der Generalversammlung vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vertreten, der auch sonst die Gesellschafterrechte ausübt.

§ 3. (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus je einem Vertreter des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und des Bundesministers für Finanzen und höchstens 15 weiteren Mitgliedern besteht. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder

müssen Betriebsratsmitglieder einer der in der Anlage angeführten Gesellschaften sein. § 14 Abs. 2 Z. 4 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, ist auf die Gesellschaft nicht anzuwenden.

(2) Die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bedarf namens des Bundes als Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Es dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt werden. Sie müssen Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft, der Technik oder des Wirtschaftsrechtes oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Dies gilt nicht für die gemäß Abs. 1 in den Aufsichtsrat gewählten Betriebsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft sein.

(3) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet — auch bei Wahlen — der Vorsitzende (Stellvertreter).

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 4. (1) Die Generalversammlung hat mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung namens des Bundes als Gesellschafter über Vorschlag des Aufsichtsrates mindestens zwei, höchstens vier Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen, von denen einer über Vorschlag des Aufsichtsrates zum Vorsitzenden zu ernennen ist.

(2) Zu Geschäftsführern der Gesellschaft sind in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildete und zur Ausübung dieser Organfunktion befähigte Personen zu bestellen. Die Geschäfts-

fürher der Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft sein.

(3) Die Beschlüsse der Geschäftsführer bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Gesellschaft wird durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 5. Der Generalversammlung der Gesellschaft obliegt es insbesondere, Anträge an den Hauptausschuß des Nationalrates auf Veräußerung von durch die Gesellschaft verwalteten Anteilsrechten zu veranlassen, soweit hiefür gemäß dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. 7. 1946, BGBl. Nr. 168, die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich ist.

§ 6. (1) Die Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der in der Anlage angeführten Aktiengesellschaften sowie die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Vorstände und die Geschäftsordnung für die Aufsichtsräte der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Das gleiche gilt für die Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Konzernunternehmen und Zweigniederlassungen der in der Anlage angeführten Gesellschaften sowie für den Erwerb und die Abgabe von Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II Z. 7 des Aktiengesetzes 1965.

§ 7. (1) Beschlüsse der Geschäftsführer der Gesellschaft über folgende Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) die Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- b) die Grundsätze der Gewinnverteilung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- c) die Erlassung und Abänderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- d) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- e) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m. b. H. und
- f) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 und 2.

(2) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann auch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8. § 6 a des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H. in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1924, BGBl. Nr. 246, ist auf Sacheinlagen

anlässlich der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft nicht anzuwenden.

§ 9. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß in den in der Anlage angeführten Gesellschaften nur solche Personen Organfunktionen ausüben, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung dieser Organfunktion befähigt sind.

§ 10. Die Bedeckung des Finanzbedarfes der Gesellschaft ist jährlich im Bundesfinanzgesetz vorzusehen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, aus dem Titel der Durchführung des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes den im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 bei Kapitel 54, Titel 0, § 7 Unterteilung 2 „Bundesvermögen: Kapitalbeteiligung: sonstige Unternehmungen (gesetzliche Verpflichtungen)“ veranschlagten Jahreskredit um 1 Million Schilling zu überschreiten.

(2) Die Bedeckung dieser Überschreitung ist durch Rückstellung von Ausgaben bei Kapitel 65, Titel 0, § 3 „Sektion verstaatlichte Unternehmungen“ sicherzustellen.

§ 12. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die §§ 2 Abs. 2, 3, 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 7 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereiche der Bundesverwaltung getroffen werden, außer Kraft.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des in diesem Bundesgesetz festgesetzten Wirkungsbereiches die Bundesregierung, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut; soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H. berührt werden, obliegt die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Justiz.

Anlage

- A. Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien
 Vereinigte Osterreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, Linz
 Gebr. Böhler & Co. Aktiengesellschaft, Wien
 Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, Wien
 Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft, Linz

252 der Beilagen

3

Lavanttaler Kohlenbergbau Gesellschaft m. b. H., St. Stefan im Lavanttal	Trauzl-Werke Aktiengesellschaft, Wien
Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien	G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien
Wiener Schwachstromwerke Gesellschaft m. b. H., Wien	Osterreichische Stickstoffwerke Aktiengesell- schaft, Linz
Wiener Starkstromwerke Gesellschaft m. b. H., Wien	Osterreichische Mineralölverwaltung Aktien- gesellschaft, Wien
Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt	B. Gemeinnützige Industrie-Wohnungsesell- schaft m. b. H., Linz
Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Ranshofen“, Ranshofen bei Braunau
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft, Braunau am Inn	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Alpine Montan“, Wien
Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesell- schaft, Wien	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Bleiberg“, Klagenfurt
Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H., Brixlegg	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Barbara“, St. Stefan im Lavanttal
Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „OSW“, Linz
Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für die verstaatlichte Betriebe Gesellschaft
Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Ma- schinenfabrik Aktiengesellschaft, Wien	m. b. H., Wien

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1966, BGBl. Nr. 70, hat das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen neben anderen Aufgaben aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes die Ausübung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Industriegesellschaften und den mit diesen wirtschaftlich zusammenhängenden staatseigenen Gesellschaften übernommen. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesbestimmung wird darauf hingewiesen, daß die nähere Regelung der Art der Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an den genannten verstaatlichten und staatseigenen Unternehmungen einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibe.

Dieser Ankündigung folgend sieht der Entwurf entsprechend dem Grundsatz der Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung und im Interesse einer den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßten kaufmännischen Führung der verstaatlichten Unternehmungen vor, daß deren Anteilsrechte nicht vom Bund selbst im Rahmen der staatlichen Verwaltung, sondern von einer vom Bund errichteten, zur Gänze in dessen Eigentum stehenden Verwaltungsgesellschaft mit dem Firmenwortlaut „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.“ treuhändig ausgeübt werden sollen.

Da sich seit dem Inkrafttreten des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, bei den in der Anlage hiezu angeführten Gesellschaften, Unternehmungen und Betrieben einerseits durch eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen und andererseits durch Liquidationen zahlreiche Veränderungen ergeben haben, werden die von dem Entwurf betroffenen Gesellschaften im Interesse einer übersichtlichen Ordnung in einer Anlage aufgezählt (§ 1 Abs. 1).

In den Wirkungsbereich der Verwaltungsgesellschaft wurde die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft nicht aufgenommen, da es sich hier zum Unterschied von den übrigen verstaatlichten Gesellschaften um ein reines Verkehrsunternehmen handelt, dessen Anteilsrechte in der unmittelbaren Verwaltung des Bundes-

ministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verbleiben sollen.

Da die Gesellschaft ex lege errichtet wird und es deshalb keines Gesellschaftsvertrages bedarf, sind in das Gesetz alle jene Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft aufzunehmen, die sonst in einem Gesellschaftsvertrag zu regeln sind.

§ 1 Abs. 2 enthält die Richtschnur für die Art der Ausübung der Anteilsrechte durch die Verwaltungsgesellschaft und folgt hiebei in der sozial- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung im wesentlichen dem § 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 über die Leitung der Aktiengesellschaft. Darüber hinaus wird der neuen Gesellschaft besonders die Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und das Erfordernis von Koordinierungsmaßnahmen sowie die Förderung der Forschungstätigkeit aufgetragen. Damit werden die für die Reorganisation der Unternehmungen besonders wichtigen Aufgabenbereiche der Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verankert. Im Hinblick auf den raschen technischen Fortschritt und die dadurch zwangsläufig wachsende Bedeutung der Forschung ist die der Gesellschaft überantwortete Förderung der Forschung ein wesentliches Anliegen, dem die Gesellschaft in allen gebotenen Formen gerecht zu werden hat.

Die Anteilsrechte der Gesellschaft sollen in der Generalversammlung vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ausgeübt werden, dem auch sonst die Ausübung der Gesellschafterrechte obliegt (§ 2 Abs. 1).

Die Bildung eines Aufsichtsrates wird im § 3 Abs. 1 zwingend angeordnet, der aus je einem Vertreter des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und des Bundesministers für Finanzen sowie aus höchstens 15 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern bestehen soll. Mindestens zwei von diesen müssen Betriebsratsmitglieder in einer der verstaatlichten Gesellschaften sein. Diese Zusammensetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt einerseits die Vertretung jener Bundesminister, denen die parlamentarische Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Anteilsrechte der verstaatlichten Gesell-

schaften beziehungsweise die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel obliegt, andererseits soll die Mitgliedschaft von zwei Betriebsratsmitgliedern aus dem Bereiche der verstaatlichten Gesellschaften sicherstellen, daß die Interessen der Arbeitnehmer in der verstaatlichten Industrie auch in der Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Mit Rücksicht auf den Charakter der Gesellschaft als reine Verwaltungsgesellschaft erscheint die Vertretung des Betriebsrates für die Arbeitnehmer der Gesellschaft im Aufsichtsrat nicht notwendig. § 14 Abs. 2 Z. 4 des Betriebsrätegesetzes soll daher auf die Gesellschaft keine Anwendung finden.

Die Bedeutung, die dem Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Grund des vorliegenden Gesetzes zukommt, wird dadurch unterstrichen, daß einerseits die Wahl und Abberufung seiner Mitglieder zwar nicht einer hoheitsrechtlichen Genehmigung, wohl aber der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung bedarf und andererseits die Aufsichtsratsmitglieder besondere Fachkenntnisse für ihr Amt aufweisen müssen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen auch keiner gesetzgebenden Körperschaft angehören (§ 3 Abs. 2).

§ 3 Abs. 3 bis 5 regelt die Wahl des Vorsitzenden (Stellvertreters) des Aufsichtsrates, das Entscheidungsrecht des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bei Stimmgleichheit, die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates und die Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder.

Auch für die Wahl der Geschäftsführer der Gesellschaft sieht das Gesetz die vorherige Zustimmung der Bundesregierung als Vertreter des Gesellschafters vor. Dieses Erfordernis und die gesetzliche Vorschrift, daß die Geschäftsführer in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung ihrer Organfunktion befähigt sein sollen, betont die besondere Verantwortung dieses Gesellschaftsorgans. Auch die Geschäftsführer dürfen nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft sein (§ 4 Abs. 1 und 2).

§ 4 Abs. 3 regelt die Beschlussfassung der Geschäftsführer und das Entscheidungsrecht des Vorsitzenden der Geschäftsführung im Falle der Stimmgleichheit. § 4 Abs. 4 ordnet die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

§ 5 befaßt sich mit der Bestimmung des § 3 des ersten Verstaatlichungsgesetzes.

§ 6 zählt jene Angelegenheiten der zugeordneten Gesellschaften auf, die der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bedürfen.

§ 7 führt jene Angelegenheiten der zugeordneten Gesellschaften an, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates der Verwaltungsgesellschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung bedürfen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen,

daß Kapitalerhöhungsbeschlüsse der zugeordneten Gesellschaften der Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit. c zu subsumieren sind und die für die Übernahme von Kapitalerhöhungen aus Bundesmitteln erforderlichen Erklärungen nur vom zuständigen Organ des Bundes selbst, von der Verwaltungsgesellschaft aber nur mit einer besonderen Vollmacht des Bundes abgegeben werden können.

Die Bestimmung des § 6 a des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H., die durch Art. I des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1924, BGBl. Nr. 246, in das genannte Gesetz eingefügt wurde, um unsaubere Gründungen durch Sacheinlagen zu verhüten, soll für die Verwaltungsgesellschaft nicht gelten, da die Motive, die für das Gesetz vom 4. Juli 1924, BGBl. Nr. 246, maßgebend waren, für die vom Bund gegründete Verwaltungsgesellschaft keinesfalls Berechtigung besitzen (§ 8).

Die bereits im § 6 Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, enthaltene Bestimmung, daß in den verstaatlichten Gesellschaften nur solche Personen Organfunktionen ausüben können, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung dieser Organfunktionen befähigt sind, wird in das vorliegende Gesetz übernommen (§ 9).

§ 10 sieht die Bedeckung des Finanzbedarfes der Gesellschaft im Bundesfinanzgesetz vor.

§ 11 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zu der für die Aufbringung des Stammkapitals der Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) erforderlichen Budgetüberschreitung.

Diese gesetzliche Bestimmung stellt ein Gesetz im formellen Sinne dar, das eine Verfügung über Bundesvermögen trifft, daher dem Art. 42 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz einzuordnen ist und nicht der Behandlung durch den Bundesrat unterliegt.

§ 12 zählt jene Rechtsvorschriften auf, die mit Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes außer Kraft treten.

§ 13 enthält die Vollzugsklausel.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung einer Regelung der Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen ist unter die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ beziehungsweise des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B.-VG. „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“ sowie im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3118/1956 unter die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ und „Bergwesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 einzuordnen.